

„Festigkeit rettet Freiheit auf Jahre“

Aufrufe zur Aussageverweigerung der Roten Hilfe Deutschlands in den 1920er und 1930er Jahren

Hans-Litten-Archiv

In der kommunistischen Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten erschien 1924 die erste Auflage der vom Justitiar der KPD und Leiter der Juristischen Zentralstelle der Roten Hilfe, Professor Felix Halle, verfassten Broschüre „Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?“. Dieser Ratgeber mit Rechtshilfetipps für Angeklagte und Inhaftierte wurde in einer schnell vergriffenen Erstauflage von 5000 Exemplaren veröffentlicht, die zweite Auflage betrug bereits 10.000. 1931 erschien die vierte und letzte durch Gesetzesnovellen wesentlich veränderte und erweiterte Auflage im MOPR-Verlag der Roten Hilfe. Insgesamt wurden 60.000 Exemplare dieser Broschüre gedruckt, von denen viele von Hand zu Hand gingen. Mit zuletzt 50 Pfennig war die zwischen 82 und 92 Seiten starke Schrift für jeden Arbeiter erschwinglich.

Die Broschüre wendete sich vor allem an politische Aktivisten, die zum ersten Mal festgenommen oder angeklagt wurden. Sie „will den proletarischen Genossen auf die Möglichkeiten hinweisen, die ihm im bürgerlichen Staat gegeben sind, sich bei strafrechtlichen Beschuldigungen gegenüber den Behörden, insbesondere den Gerichten dieses Staates zu verteidigen“. Die Frage der Aussageverweigerung vor Polizei und Justiz wird an mehreren Stellen behandelt, von denen wir im Folgenden einige aus der 4. Auflage von 1931 dokumentieren.

Polizeiliche Festnahme

Mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit muß der Augenblick kommen, in dem der revolutionäre Kämpfer entweder bei seiner politischen Arbeit von den Beamten des bürgerlichen Staates betroffen wird oder aber bei den Behörden durch Anzeige (Denunziation von Spitzeln oder Gegnern) bekannt wird, so daß die von den Gesetzen des Klassenstaates dazu berufenen Organe seine Festnahme und bei Flucht seine Verfolgung und Verhaftung anordnen.

Die polizeiliche Festnahme eines politisch arbeitenden Genossen beruht daher zumeist auf folgenden Vorgängen: Der Genosse wird bei der politischen Arbeit (Handzettel und Flugblätter verteilen, Verkauf von Zeitungen und Broschüren, Plakatankleben) betroffen und zwecks Feststellung seiner Person zur nächsten Polizeiwache mitgenommen. Hier beginnt nun die erste polizeiliche Vernehmung. Zu unterscheiden ist die Vernehmung zur Person und die Vernehmung zur Sache, d.h. über die als strafbar angesehene Handlung. Erweisen sich die Legitimationspapiere des Genossen als gut und stimmen seine Angaben zur Person bei telefonischer Anfrage bei dem Revier seines Wohnbezirkes überein, so erfolgt in den genannten Fällen, soweit nicht die Strafen wegen des Ausnahmezustandes für Plakatankleben beträchtlich erhöht sind, zumeist die Freilassung des Genossen, wenn er in einem Protokoll zur Sache keine Handlung zugesteht. Schon in diesen kleineren Fällen muß es der unbedingte Grundsatz der Genossen sein, keinen anderen Genossen zu belasten. Die Polizeibeamten fragen in der Regel in den angeführten Fällen nach dem Auftraggeber. Sie unterstützen diese Frage mit der Drohung, daß keine Haftentlassung erfolgen würde, falls die Frage nicht beantwortet werden würde. Tatsächlich aber werden auch diejenigen, die fest bleiben und keine Antwort hierauf erteilen, in diesen Fällen nach kurzer Zeit

entlassen, sobald die Polizeibeamten erkennen, daß ihre Einschüchterungsversuche erfolglos bleiben.

In jedem Fall, auch in solchen kleinen Angelegenheiten wird dem Genossen nach seiner polizeilichen Vernehmung ein Protokoll, das der Beamte aufgenommen hat, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Der Genosse muß, bevor er unterschreibt, verlangen, daß er das Protokoll selbst liest. Er muß, falls der Beamte eine ihm oder anderen Genossen ungünstigere Darstellung über den Vorgang hineingeschrieben, als der Genosse bekundet hat, Abänderung und Berichtigung verlangen oder sonst seine Unterschrift verweigern. Er darf das Protokoll nur unterschreiben, wenn er die vollkommene Gewißheit hat, daß es sich nur um eine Bagatellangelegenheit handelt. Wenn er auch nur Zweifel daran hegt, darf er überhaupt nicht unterschreiben. Wenn er sich unsicher fühlt, d.h. wenn er infolge seiner Erregtheit und seinem Mangel an Kenntnis von behördlichen Vorschriften keine Übersicht über die Bedeutung der Angelegenheit hat, so soll er selbst auf die Gefahr hin, einige Stunden oder ein paar Tage in Haft zu geraten, keine Unterschrift abgeben und keine weitere Aussage machen. Mit ein paar Stunden oder Tagen Haft und etwas Festigkeit rettet er oft seine Freiheit auf Jahre.

Vernehmung zur Sache

In allen Fällen einer Festnahme unter schwereren Anschuldigungen gelten für das Verhalten bei der Vernehmung in noch höherem Maße die Verhaltens- und Vorsichtsmaßregeln, die wir auf S. 16 in den leichteren Fällen für das Verhalten eines Arbeiters, der wegen seiner politischen Tätigkeit verfolgt wird, vor der Polizei gegeben haben.

Im allgemeinen soll es die Grundregel bilden, daß vor der Polizei keine Aussagen zur Sache gemacht werden. Vor allem ist es völlig unzulässig, seine Unterschrift unter ein polizeiliches

Protokoll zu setzen, ohne dasselbe gelesen zu haben. Grundregel soll überhaupt sein, daß jede Unterschrift unter ein Protokoll im Vorverfahren vor der Polizei – und wie wir auch sehen werden, vor dem Staatsanwalt und vor dem Richter – abgelehnt werden soll, es sei denn, daß aus dem Protokoll unzweideutig hervorgeht, daß die Behörde die Nichtschuld des Festgenommenen anerkennt und seine Freilassung verfügen will. Nach seiner Einlieferung bei der Polizei ist es die Pflicht des Genossen darüber nachzudenken, wie er sich in einem späteren Verhör entlasten kann, ohne durch Benennung von Entlastungszeugen andere Genossen zu gefährden. (...)

Warnung vor seelischer Depression vor anderen psychischen Haftfolgen (Ärger, Wut usw.) und der Entlockung eines Geständnisses in einem folgenden Zustand

(...) Auf die gehobene Kampfesstimmung folgt nun bei einer Niederlage und einer Inhaftnahme häufig eine seelische

Depression. In der Einsamkeit der Zelle versucht der Genosse sich über seine neue Lebenslage Klarheit zu verschaffen. Er empfindet plötzlich, daß er von seinen Angehörigen getrennt ist. Die Arbeit für seine Familie in der Freiheit, selbst unter den entwürdigendsten Bedingungen, die ihm vorher unerträglich war, erscheint ihm besser als die bisherige Situation, in der er unfähig ist, für seine Frau, seine Kinder oder für die hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen. Diese Verzweiflung, diese das ganze Denken des Untersuchungsgefangenen beherrschende Sehnsucht nach Freiheit und nach seiner Familien benutzen nun die vernehmenden Beamten, um den Betroffenen zu einem Geständnis zu bewegen, auf Grund dessen ihm oft jahrelang die Freiheit geraubt wird. Der vernehmende Beamte erklärt für das Verlangen des Gefangenen, zu seiner Familie zurückzukehren, volles Verständnis zu haben. Er stellt den Gefangenen baldigste Freilassung oder mildeste Bestrafung in Aussicht: Nur eine Bedingung, ein paar Angaben über die damaligen Vorgänge. „Was haben Sie an dem betreffenden Abend gemacht, was haben Ihre

Bekanntem, Ihre Freunde zu jener Zeit gemacht und wie weit waren Sie beteiligt?“ Wehe dem Unerfahrenen, der auf dieses „verlockende Angebot“ eingeht. Seine Vertrauensseligkeit wird schwer bestraft werden. Sobald die ersten verräterischen Antworten auf die gefährlichen Fragen heraus sind, gibt es kein Halten mehr. Bald mit falscher Freundlichkeit, bald mit Brutalität wird die Vernehmung fortgesetzt werden, bis auch das letzte Geheimnis dem schwach gewordenen herausgelockt ist. (...)

Warnung vor einem Vernehmungstrick: „Andere haben bereits ausgesagt.“

Kein Genosse darf sich dadurch beirren lassen, wenn ihm vorgehalten wird, daß andere Personen Aussagen gemacht haben und daß die Behörde schon über seine Beteiligung ein bestimmtes Bild gewonnen habe. Der Festgenommene darf sich nicht reizen lassen, er muß über das Sachliche vollkommen schweigen, bevor er nicht Gelegenheit gehabt hat, mit seinem Anwalt zu sprechen. (...)

ANZEIGE

PapyRossa Verlag | Luxemburger Str. 202 | 50937 Köln



»Pflichtlektüre«
(Markus Bernhardt, junge Welt)

Jupp Angenfort
Sprung in die Freiheit
Die Geschichten des Josef A.
Herausgegeben von Hannes Stütz

232 Seiten | 17,00 Euro
ISBN 978-3-89438-451-7

»Nie wieder Faschismus! Nie wieder Krieg!« Mit dieser Maxime kam Jupp Angenfort aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft zurück und schloss sich der FDJ und KPD an. Mehrfach verhaftet, gelang dem Aktivisten gegen Remilitarisierung und Restauration eine spektakuläre Flucht in die DDR. 1968 kam er in seine Heimat Düsseldorf zurück und wurde in DKP und VVN aktiv.



»Irritierende Parallelen zur Gegenwart«
(Neues Deutschland)

Johannes Fülberth
»...wird mit Brachialgewalt durchgefochten«
Bewaffnete Konflikte mit Todesfolge vor Gericht | Berlin 1929 bis 1932/33

154 Seiten | 14,00 Euro
ISBN 978-3-89438-462-3

Bei dem Versuch, in die traditionell roten Viertel Berlins einzubrechen, setzten NSDAP und SA Gewalt strategisch als Mittel ein. Das kommunistische Milieu war auf die Kombination von Durchdringung und Brutalität nicht vorbereitet. Es reagierte reflexhaft. Anhand von 18 Verfahren wird untersucht, inwieweit antisozialistische Voreingenommenheit vor Gericht eine Rolle spielte.

mail@papyrossa.de | www.papyrossa.de

Ein weiterer Vernehmungstrick: „Hetze gegen Führer und entkommene Genossen.“

Ein beliebter Trick vernehmender Polizeibeamter, Staatsanwälte und Richter ist es, die Stimmung des Inhaftierten für die Untersuchungszwecke dadurch auszunutzen, daß man den in

gebracht und angeblich aus ihrer revolutionären Tätigkeit finanzielle Vorteile in größerem Ausmaße zu erzielen verstanden haben. Der echte Revolutionär und Kommunist darf sich nicht durch solche Verleumdungen, die selbstverständlich nicht so einfach und offen wie sie hier skizziert worden sind, vorgebracht werden, sondern in

haben. Bei überzeugten Kommunisten werden Sie mit Ihrer Zersetzungsarbeit kein Glück haben. Wir wissen sehr wohl, daß sie unsere Führer fangen wollen, um ihnen dasselbe Schicksal wie Leviné zu bereiten. Wir wissen, daß der ‚Vorwärts‘ noch am Sonntag Vormittag nach der Januarschlächtereier gegen das Berliner Proletariat 1919 Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg unter den Toten vermißte. Am Abend waren sie bereits gemeuchelt. Die Geschichte der Revolution in allen Ländern zeigt, wie kommunistische Führer zu sterben wissen.“

Felix Halle

Der Autor der Broschüre, Professor Felix Halle, wurde 1884 in Berlin als Sohn eines Kaufmanns geboren. Er studierte Rechts- und Staatswissenschaften und engagierte sich anfangs bei den Freimaurern. 1912 trat Halle noch als Freimaurer der SPD und 1916 der von ihr abgespaltenen kriegsgegnerischen USPD bei. Ab November 1918 lehrte Halle auf Berufung der Kultusminister Hoffmann und Haenisch für kurze Zeit Rechtswissenschaft an der Universität Berlin. Er war damit keineswegs „Professor von Moskaus Gnaden“, wie ihn die Faschisten später zu diffamieren suchten. 1920 beteiligte sich Halle an einer Studienreise der USPD in die Sowjetunion. Clara Zetkin empfahl Lenin ein Treffen mit Halle: „Da er Jurist ist, möchte er gerne Ihre Meinung über einige Fragen revolutionären Staatsrechts hören. Das umso mehr, als Ihre Abhandlung über den Staat ihn zum Revolutionär und Kommunisten gemacht hat.“ Halle wurde zum korrespondierenden Mitglied des Instituts für Sowjetrecht berufen und blieb nach seiner Rückkehr nach Deutschland als wissenschaftlicher Auslandsvertreter des Volkskommissariats für Justiz tätig. Von nun an engagierte er sich in der Juristischen Zentralstelle der KPD und organisierte in der Juristischen Abteilung der Roten Hilfe den Rechtsschutz für politisch Verfolgte. Eine Reihe von juristischen Ratgebern der Roten Hilfe wurde von ihm in den folgenden Jahren verfasst. Halle trat auch an der marxistischen Arbeiterschule MASCH als Lehrer auf. An politischen Prozessen beteiligte sich Halle vor allem als Gutachter, so gemeinsam mit dem Anwalt Alfred Apfel im Falle des Wiederaufnahmeantrags für den Sozialrebell Max Hoelz. Im März 1933 emigrierte Halle, der in der Nacht des Reichstagsbrands vorübergehend verhaftet worden, war, in die Sowjetunion. 1936 reiste er nach Paris, um im Auftrag der vom Exekutivkomitee der Kommunistischen Internationale gegründeten Kun-Kommission die Taktik der Verteidigung des in Deutschland gefangenen KPD-Vorsitzenden Ernst Thälmann festzulegen. Nach seiner Rückkehr in die UdSSR geriet Halle in die so genannten Stalinschen Säuberungen. Er wurde am 25. August 1937 verhaftet, aus der KPD ausgeschlossen und nach einjähriger Haft hingerichtet. 1956 wurde er von der SED rehabilitiert.

der Arbeiterschaft mit Recht vorhandenen Haß gegen das sozialdemokratische Bonzentum auf die revolutionären Führer zu übertragen sucht. Dem Gefangenen wird die Sachlage so dargestellt, daß er das Opfer des politischen Ehrgeizes anderer Personen geworden ist, die sich für ihre Person nunmehr in Sicherheit

verschiedenen raffinierten Maskierungen auftreten, beirren lassen. Der Kommunist hat auf solche Vernehmungstricks dem vernehmenden Beamten dem Sinne nach zu antworten: „Sie versuchen bei mir jetzt dieselbe Zersetzungsarbeit, die die imperialistischen Staaten im Kriege an den Kriegsgefangenen versucht

Verhalten bei der richterlichen Vernehmung

Die Frage, ob ein vorgeführter Genosse bei der richterlichen Vernehmung Aussagen zur Sache machen soll, läßt sich nicht für alle Fälle generell beantworten. Bei allen Beschuldigungen von Erheblichkeit ist es in der Regel zweckmäßig, dem Richter keine Angaben zu machen bevor man nicht mit seinem Verteidiger gesprochen hat. Die Frage nämlich, ob die Angelegenheit erheblich ist, ob der Genosse durch eine sachliche Aussage (Einlassung auf die Beschuldigung) für sich und andere Genossen eine schwere Bestrafung durch die Gerichte des Klassenstaates herbeiführen kann, vermag der Genosse bei der Kompliziertheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen ohne Rechtsbeistand in den meisten Fällen nicht zu überblicken. Durch das Verweigern einer Aussage riskiert der Genosse zwar eine Verlängerung seiner Untersuchungshaft, die bei den außerordentlichen Gerichten zumeist nur einige Wochen oder Monate, im ordentlichen Verfahren 6 Monate bis 1 Jahr in der Regel nicht überschreiten wird, viel leichter zu ertragen ist, als eine langjährige Gefängnis- oder Zuchtausstrafe.

Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht? Felix Halle, 4. erweiterte Auflage, MOPR-Verlag Berlin, 1931